



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

8. Jahrgang

3. März 2004

Nr. 11

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“</i>	1
2. <i>Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum grundhaften Ausbau für die Straßenbaumaßnahme Kirchstraße und Elbwiesenweg in der Ortschaft Niegripp</i>	3
3. <i>Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001</i>	4

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“

#### **Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 26. Februar 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/003 den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ in der Fassung vom November 2003 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Als Planungsziele für den Bebauungsplan wurde formuliert:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes im Plangebiet;
- Verlegung des im Plangebiet befindlichen Grabens entsprechend den betrieblichen Erfordernissen

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Burg, 3. März 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.  
**Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:**

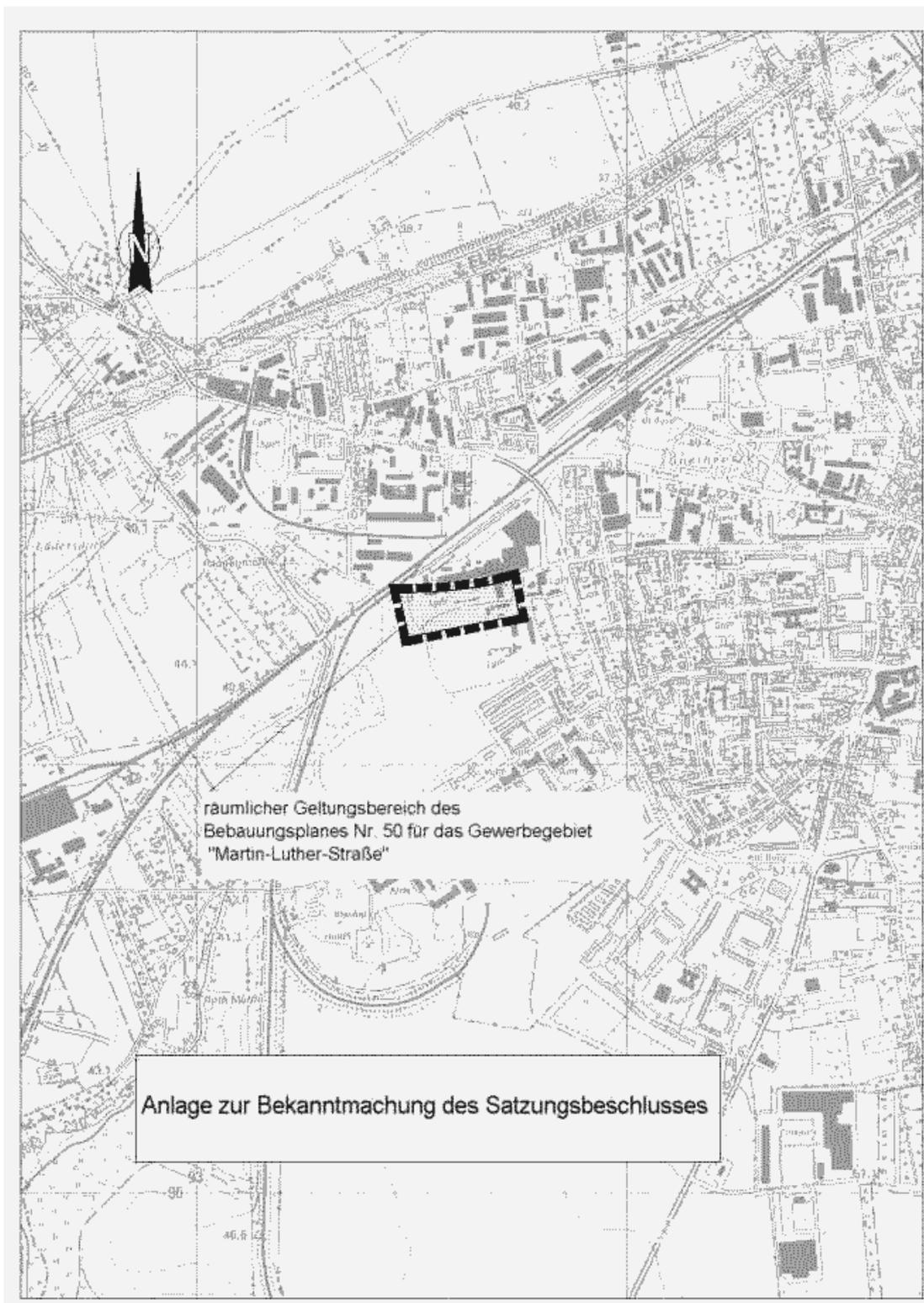
Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II.  
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.  
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Übersichtsgrafik zum Bebauungsplangebiet siehe Folgeseite:**



**2. Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum grundhaften Ausbau für die Straßenbaumaßnahme Kirchstraße und Elbwiesenweg in der Ortschaft Niegripp**

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum grundhaften Ausbau  
für die Straßenbaumaßnahme Kirchstraße und Elbwiesenweg**

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp hat in öffentlicher Sitzung am 5. November 2003 den Beschluss über die Entwurfsplanung zum grundhaften Ausbau der Kirchstraße und Elbwiesenweg beschlossen.

In diesem Sinne wird die Entwurfsplanung in der Fassung vom 29. Oktober 2003 für die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgelegt.

Mit der Baumaßnahme sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Aufwertung des Ortsbildes,
- Erhöhung Verkehrssicherheit,
- Verbesserung der Ableitung des Regenwassers,
- Wiederherstellung der Baumpflanzung entlang der Straße mit nichtfruchtenden Obstbäumen

Die Auslegung für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Planentwurf liegt **in der Zeit vom 15. März 2004 bis zum 13. April 2004**

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr	Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr		

und darüber hinaus im Gemeindebüro Elbwiesenweg 1, Mittwochs von 13.00 bis 17.00 Uhr (hier nur Einsicht möglich) und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung (03921/921507 Bereich Stadtsanierung) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle in der Stadtverwaltung Burg zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen besteht.

Am 31. März 2004, wird um 18.00 Uhr im Bootshaus in einer separaten Informationsveranstaltung allen Eigentümern und Bürgern die Gelegenheit gegeben sich zur Planung und Straßenausbaubeiträgen zu informieren.

Burg, den 3. März 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**3. Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001**

**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001**

Aufgrund §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 26. Februar 2004 folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001

beschlossen:

## **Artikel I Satzungsänderung**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 35,00 EUR und weiteren 3,50 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

Burg, 26. Februar 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*